

Liebe Mitglieder,

kennen Sie einen entscheidenden Vorteil unserer Gruppenversicherungen? Anders als bei herkömmlichen Versicherungen müssen Sie sich nicht eigenverantwortlich um verbesserte Leistungen bemühen. Darum kümmern wir uns in ständigen Verhandlungen mit unseren Kooperationspartnern. Anders als bei sonstigen Vermittlern oder Maklern müssen Sie nicht die Sorge haben, dass Sie neue Vertragsbestimmungen nur wegen der verlockenden Abschlussprovisionen angeboten bekommen.

Welche Verbesserungen wir für Sie mit unserem Partner, der MVK Versicherung (Medien-Versicherung), zum 01.07.2020 vereinbart haben, lesen Sie hier.

1. **Pferdehalterhaftpflichtversicherung**

Neue Versicherungssumme: 50 Mio. Euro

Zum 01.07.2020 kann über die Gruppen-Pferdehalterhaftpflichtversicherung eine neue Versicherungssumme von 50 Mio. Euro gewählt werden. Der Jahresbetrag (inkl. Vers.-Steuer und 8 Euro Verwaltungsentgelt) beträgt 133,45 Euro ohne Selbstbeteiligung für das erste Pferd und für jedes weitere Pferd 112,91 Euro. Bei Vereinbarung eines Selbstbehalts von 150 Euro reduziert sich der Beitrag für das erste Pferd auf 114,63 Euro und für jedes weitere Pferd auf 95,97 Euro.

Der BdV empfiehlt eine Versicherungssumme von mindestens 15 Mio. Euro. Sie möchten Ihren Schutz anpassen? Eine E-Mail an uns reicht hierfür aus (info@bdv-service.de).

2. **Hausratversicherung**

Beitragsfreie Erweiterungen zu den „Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2014 BMSMV)“:

- a) **Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen in der Außenversicherung** (Teil A: Ziff. 3.2.6): Der Einbruchdiebstahl aus einem Schlafwagenabteil bei einer Zugfahrt ist ebenfalls mitversichert.

- b) **Einfacher Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt auf Reisen** (Teil A: Ziff. 3.2.32): Die Entschädigungsgrenze für den einfachen Diebstahl von Gepäckstücken (Koffer) und deren Inhalt auf Reisen wird von 1 % auf 2 % der vereinbarten Versicherungssumme erhöht, maximal jedoch 1.000 Euro.

3. Wohngebäudeversicherung

Beitragsfreie Erweiterungen zu den „Besondere Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung nach den VGB 2008 BMSMV“:

- a) **Beseitigung von Rohrverstopfungen** (Ziff. 3.10): Die Begrenzung der Entschädigung wird von 500 Euro auf 1.000 Euro angehoben.
- b) **Provisorische Maßnahmen** (Ziff. 5.6): Die Entschädigungsleistung von maximal 5.000 Euro wird erhöht. Sie ist ab 01.07.2020 begrenzt auf den größeren der beiden Werte aus 10 % der Versicherungssumme Wert 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor oder 25.000 Euro.

Zusatzbaustein Plus

Über den Zusatzbaustein Plus können Sie die Leistung für bestimmte Rohrbrüche erhöhen. Der Beitragszuschlag beträgt je 1.000 Mark Versicherungssumme Wert 1914 für Gebäude bis 10 Jahre 0,17 Euro und für Gebäude älter als 10 Jahre 0,23 Euro (inkl. Vers.-Steuer). Der Zusatzbeitrag beläuft sich allerdings mindestens auf 50 Euro im Jahr. Der Zusatzbaustein kann nur bei der Kombination Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel eingeschlossen werden. Sofern Sie Ihren Versicherungsschutz entsprechend verbessern möchten, schicken Sie uns einfach eine E-Mail.

- a) **Gasleitungen** (Ziff. 3.1): Die Entschädigungsgrenze wird erhöht von 2.000 Euro auf die Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor.
- b) **Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück** (Ziff. 3.2): Die Begrenzung der Entschädigung wird angehoben von 5 % auf 10 % der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor.
- c) **Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden mit Baujahr 1960 oder jünger** (Ziff. 3.3): Die

Entschädigungsgrenze steigt von 3 % auf 10 % der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor.

- d) **Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks bei Gebäuden jünger als 30 Jahre zum Schadenszeitpunkt** (Ziff. 3.5): Die Entschädigungsgrenze erhöht sich von 3 % auf 5 % der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden gleitenden Neuwertfaktor.

4. Unfallversicherung

Beitragsfreie Erweiterungen zu den „Allgemeine Unfallversicherung-Bedingungen (AUB)“: **Sofortleistung bei schweren Verletzungen** (Ziff. 2.3.5): Für die Sofortleistung bei schweren Verletzungen musste bisher unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung eingereicht werden. Ab 01.07.2020 besteht Anspruch auf die Sofortleistung bei Vorlage eines ärztlichen Attestes spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Eintritt des Unfalls.

5. BdV-Schlichtungsstelle

Sind Sie nach einem Versicherungsfall mit der abschließenden Regulierung des Gruppenversicherers nicht einverstanden, konnten Sie sich auch bisher schon an die eigens dafür eingerichtete, unabhängige BdV-Schlichtungsstelle wenden. Neu ist, dass die BdV-Schlichtungsstelle nun auch in bestimmten Fällen verbindlich zu Lasten des Gruppenversicherers entscheiden darf. Diese exklusive Leistung ist für Sie kostenlos.

Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 Euro darf die BdV-Schlichtungsstelle verbindliche Entscheidungen zu Lasten der MVK Versicherung treffen. Bei einem Beschwerdewert von mehr als 10.000 Euro bis maximal 200.000 Euro spricht die BdV-Schlichtungsstelle eine Empfehlung aus. Zur Rechtsschutzversicherung werden grundsätzlich Empfehlungen ausgesprochen.